

## **Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 4. Dezember 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 16. Mai 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 3 S. 67), zuletzt geändert am 1. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 53 Nr. 2 S. 18), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Ordnung beschlossen:

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Zweck**

Diese Ordnung regelt Leistungen der Studierendenschaft zur Milderung sozialer Härten, durch Erstattung des Mobilitätsbeitrages für ihre Mitglieder sowie die Erstattung des Mobilitätsbeitrages an Studierende mit anderer Fahrberechtigung gemäß § 3a Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV).

### **II. Semesterticket-Härtefallregelungen**

#### **§ 2 Rechtsanspruch**

Mitglieder der Studierendenschaft, für die die Entrichtung des Beitrages für das Semesterticket nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und c Beitragsordnung der Studierendenschaft (BO) eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellt, können nach Maßgabe dieser Ordnung eine Erstattung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und c BO bereits geleisteten Beitrages für das Semesterticket erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung nach den Regelungen dieser Ordnung besteht nicht.

#### **§ 3 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die den Beitrag für das Semesterticket gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe Satz 2 a und c BO für das Antragssemester entrichtet haben. Für Studierende mit anderer Fahrberechtigung gemäß § 3a Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) gelten die gesonderten Regelungen nach § 11 dieser Ordnung.

#### **§ 4 Antrag**

Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages muss enthalten

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt,
- b) alle erforderlichen Nachweise, insbesondere die Kontoauszüge der vergangenen 3 Monate,
- c) eine aktuelle Semesterbescheinigung des jeweiligen Antragssemesters.

#### **§ 5 Antragsfrist**

Der Antrag gemäß § 4 muss vollständig bis zum 30. Juni des laufenden Sommersemesters bzw. bis zum 31. Dezember des laufenden Wintersemesters beim AStA eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden.

#### **§ 6 Antragsbearbeitung**

- (1) Über eine Befreiung entscheidet der\*die Sozialreferent\*in des AStA aufgrund der vorzulegenden Nachweise. Eine positive Bescheidung bedarf zudem der Zustimmung der\*des AStA Vorsitzenden und ist danach unverzüglich dem\*der Finanzreferent\*in des AStA anzuzeigen.
- (2) Eine positive sowie negative Bescheidung muss dem\*der Antragsteller\*in unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt werden.
- (3) Alle am Bearbeitungs- und Entscheidungsverfahren beteiligten Personen unterliegen zeitlich unbegrenzt der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der persönlichen Daten des\*der Antragstellers\*Antragstellerin.

#### **§ 7 Härtefallfonds**

Das Studierendenparlament weist im Haushalt der Studierendenschaft Mittel aus, welche für die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages verwendet werden.

#### **§ 8 Einkommensgrenze**

- (1) Eine Rückerstattung ist möglich, wenn finanzielle Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Als finanziell bedürftig ist anzusehen, wer ein monatliches Einkommen von maximal 550 Euro bezieht. Darunter fallen auch geldwerte Leistungen in Form von Zuschüssen zum Lebensunterhalt wie Miete, Krankenkassenbeitrag, Verpflegung und ähnliches.
- (2) Nicht als Einkommen oder Vermögen zählen Sperrkonten sowie Auszahlungen von Sperrkonten auf das Tagesgeldkonto bei internationalen Studierenden.

- (3) Von Absatz 1 kann zugunsten des\*der Antragsstellers\*Antragstellerin abgesehen werden, wenn sich der\*die Antragsteller\*in in einer besonderen Härtesituation befindet. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn der\*die Antragssteller\*in
  - a) ein oder mehrere unterhaltsberechtigte/s Kind/er hat,
  - b) eine pflegebedürftige Person betreut,
  - c) finanzielle Sonderbelastungen hat,
  - d) ein nachweisbarer, unverschuldeter Grund vorliegt, der die Einreise nach Deutschland verhindert.
- (4) Ob eine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt, entscheidet das Sozialreferat.
- (5) Eine Rückerstattung kann unter anderem aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden, wenn
  - a) der\*die Antragssteller\*in ein Vermögen von 3.600 Euro hat,
  - b) der\*die Antragssteller\*in sich im Urlaubssemester befindet,
  - c) der\*die Antragssteller\*in keine Fixkosten wie Miete, Krankenkassenbeitrag, Verpflegung hat.

### § 9 Umfang und Höhe der Befreiung

- (1) Die Befreiung wird für das jeweilige Semester gewährt. Über die Höhe des zu erstattenden Betrages entscheidet der\*die Sozialreferent\*in nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der AStA erstattet den Betrag innerhalb von vier Wochen nach der positiven Entscheidung zurück. Der Betrag kann durch Banküberweisung oder Barzahlung erstattet werden.
- (3) Der Erstattungsbetrag kann mit einem ausstehenden Sozialdarlehen der Studierendenschaft verrechnet werden, insbesondere dann, wenn Sozialdarlehen und Erstattung unmittelbar aufeinanderfolgend beantragt werden, oder bei Vorliegen einer gerichtlichen Mahnung bzw. einem Titel über das ausstehende Darlehen. Über die Verrechnung entscheidet der\*die Sozialreferent\*in.

### § 10 Widerspruch

Als Beschwerde- und Kontrollinstanz für die Entscheidungen des\*der Sozialreferenten\*Sozialreferentin nach dieser Ordnung fungiert der AStA. An der Entscheidung über den Widerspruch wirkt der\*die Sozialreferent\*in, der\*die über den ursprünglichen Antrag entschieden hat, nicht mit. Beschwerden müssen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides schriftlich oder in elektronischer Form beim AStA gestellt werden. Eine Entscheidung wird auf einer der zwei auf den Eingang des Widerspruchs beim AStA unmittelbar folgenden AStA-Sitzungen getroffen.

## III. Erstattungen für Studierende mit anderer Fahrberechtigung

### § 11 Studierende mit anderer Fahrberechtigung gemäß § 3a Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)

- (1) Zunächst müssen Mitglieder der Studierendenschaft, welche die Voraussetzungen des § 3a SchwbAwV erfüllen, den Semesterbeitrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und c BO in voller Höhe übernehmen. Auf Antrag kann eine Erstattung erfolgen.
- (2) Dem Antrag ist eine Kopie des Beiblatts zum Ausweis des Versorgungsamtes mit einer gültigen Wertmarke sowie eine Semesterbescheinigung für das jeweilige Antragssemester beizufügen.
- (3) Der Antrag ist bis zum Ende des Antragssemesters vollständig beim AStA einzureichen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages vom 15. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 4 S. 56), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 2 S. 34), sowie die Geschäftsordnung der Kommission zu den Regelungen zur Befreiung von der Beitragspflicht wie der Nutzung des Semestertickets bei Beurlaubung vom 1. März 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 4 S. 56) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 21. November 2024.

Bielefeld, den 4. Dezember 2024

Für den Vorsitz  
des Studierendenparlaments  
der Universität Bielefeld